

Fachschaftsordnung

der Fachschaft IWI

Auf Grund von §23 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15. Oktober 2014 hat sich die Fachschaft an der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik (Fachschaft IWI) mit der Urabstimmung vom TODO sich diese Fachschaftsordnung gegeben.

Das Studierendenparlament hat mit Schreiben vom TODO seine Genehmigung erteilt.

In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum benutzt. Natürlich sind bei jeder Bezeichnung Personen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft IWI besteht aus allen Studierenden der Fakultät IWI.¹
- (2) Die Fachschaft IWI unterteilt sich in die Fachbereiche „Informatik und Medien- und Kommunikationsinformatik“ (Fachbereich I) und „Wirtschaftsinformatik“ (Fachbereich WI).
- (3) Den Fachbereichen gehören die Studierenden nach Studiengang wie folgt an:
Fachbereich I:
 1. Informatik Bachelor
 2. Informatik Master
 3. Medien- und Kommunikationsinformatik BachelorFachbereich WI:
 1. Wirtschaftsinformatik Bachelor
 2. Wirtschaftsinformatik Master
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied ist in der Fachschaft sowie im jeweiligen Fachbereich antrags- und stimmberechtigt.

§2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben nach §65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Dies sind:
 1. die Wahrnehmung und Vertretung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben führt die Fachschaft folgende Aktivitäten aus:

¹ siehe §65a Abs. 4 LHG

1. Die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät und dem Fachbereich,
2. Die Förderung der Studierenden im Studium durch das Sammeln und Bereitstellen von Unterlagen,
3. Die Gestaltung des Studierendenlebens auf dem Campus, z.B. durch die Organisation einer Orientierungsphase für neue Erstsemester und Mitwirkung an Hochschulveranstaltungen

§3 Der Fachschaftsvorstand

(1) Der Fachschaftsvorstand besteht aus

1. zwei Fachschaftssprechern
2. zwei Finanzbeauftragten.
3. den studentischen Fakultätsratsmitgliedern

Die Ämter nach Ziffer 1-2 können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Die Fachschaftssitzung kann weitere Ämter einrichten; die Aufgabenbeschreibung ist dem Protokoll der Sitzung und als Anlage der Fachschaftsordnung beizufügen. Die Fachschaftssprecher sollten aus verschiedenen Fachbereichen kommen, gleiches gilt für die Finanzreferenten.

- (2) Die beiden Fachschaftssprecher sind untereinander gleichberechtigt. In fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten sollen Sie sich absprechen.
- (3) Die beiden Finanzreferenten sind untereinander gleichberechtigt.
- (4) Es wird pro Sitzung ein Protokollant bestimmt.
- (5) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Fachschaft nach innen und außen.²
- (6) Die Amtszeit aller Fachschaftsämter beginnt mit dem Wintersemester und endet mit Ablauf des darauf folgenden Sommersemesters.
- (7) Alle Ämter sind zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu besetzen.
- (8) Jeder Amtsträger soll seinen Nachfolger in alle Aufgaben einweisen.³
- (9) Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit muss schriftlich gegenüber dem Fachschaftssprecher erklärt werden; der Fachschaftssprecher erklärt seinen Rücktritt gegenüber den studentischen Fakultätsratsmitgliedern.⁴ Der restliche Fachschaftsvorstand sorgt zeitnah für eine Neuwahl der unbesetzten Ämter.
- (10) Sollte der gesamte Wahlvorstand zurücktreten, führen die studentischen Fakultätsratsmitglieder bis zur Neuwahl die laufenden Geschäfte.⁵
- (11) Der Fachschaftsvorstand ist den beiden Fachbereichen verpflichtet, es darf kein Bereich bevorzugt werden.

§4 Aufgabenverteilung

Die einzelnen Ämter haben folgende Aufgaben

(1) Der Fachschaftssprecher

1. vertritt die Fachschaft nach innen und außen,
2. beruft die Fachschaftssitzung ein und leitet diese,

² Dies beinhaltet nicht das Recht, Verträge im Namen der Studierendenschaft abzuschließen. Eine derartige Vertretungsberechtigung nach außen kann nur der Vorsitz der Studierendenschaft delegieren

³ z.B. die korrekte Buchführung

⁴ siehe §25 Abs. 5 Organisationssatzung

⁵ Siehe §25 Abs. 3 Organisationssatzung

3. führt die laufenden Geschäfte, wobei er Ausgaben mit dem Finanzreferenten abspricht
 4. stellt die Archivierung und Veröffentlichung der Protokolle sicher.
 5. vertritt je einen Fachbereich
- (2) Der Finanzbeauftragte
1. erstellt den Finanzplan,
 2. verwaltet das Fachschaftskonto,
 3. koordiniert die Gelder zwischen den Fachbereichen,
 4. ist der Fachschaftssitzung und dem Fachschaftssprecher rechenschaftspflichtig und
 5. legt dem Vorstand der Studierendenschaft Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab.

§5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung berät und entscheidet über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Die Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von beiden Fachbereichen zu veröffentlichen und allen Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fachschaftsmitglieder der jeweiligen Fachbereiche anwesend sind.
- (5) Die Fachschaftssitzung kann Beauftragte für konkrete Aufgaben ernennen. Hierzu ist eine Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.
- (6) Die geplanten Sitzungsthemen müssen mindestens 48 Stunden vor planmäßigem Beginn der Fachschaftssitzung für alle Fachschaftsmitglieder veröffentlicht werden.
- (7) Abweichend zu Absatz 6 müssen Wahlen, Änderungen der Fachschaftsordnung und Anträge auf Entlastungen zwei Wochen vorher angekündigt werden, der Rest der Tagesordnung kann nachgereicht werden.⁶

§6 Fachbereichssitzung

- (1) Die Fachbereichssitzung kann über alle Angelegenheiten des Fachbereichs beraten und entscheiden.
- (2) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Fachbereich zu veröffentlichen und allen Studierenden zugänglich zu machen.
- (4) Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Fachbereichsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die geplanten Sitzungsthemen müssen mindestens 48 Stunden vor planmäßigem Beginn der Fachbereichssitzung für alle Mitglieder des Fachbereichs veröffentlicht werden.

⁶ Siehe §26 Abs. 7 der Organisationssatzung

§7 Beschlüsse, Wahlen und Satzungsänderungen⁷

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Wahlen erfolgen nach den Regelungen der Organisationssatzung.
- (3) Die Fachschaftsordnung kann durch Beschluss der Fachschaftssitzung geändert werden.⁸ Abweichend zu Absatz 1 muss eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erreicht werden, um Änderungen der Fachschaftsordnung zu beschließen.

§8 Finanzen

- (1) Die Finanzbeauftragten erstellen jährlich einen Finanzplan und einen Jahresabschluss.
- (2) Nach Genehmigung des Finanzplans durch die Fachschaftssitzung und der Prüfung des Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft, wird er dem Studierendenparlament zur Genehmigung eingereicht⁹.
- (3) Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft¹⁰, darüber hinaus gilt auch hier die Landeshaushaltsordnung.
- (4) Über Ausgaben entscheidet die Fachschaftssitzung, ein Finanzierungsantrag muss in der Einladung zur Sitzung mit der erwarteten Höhe angekündigt werden.¹¹ Der Finanzbeauftragte muss ggf. in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft die geplante Ausgabe auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Abweichend zu Satz 1 bedürfen Ausgaben, die nur einen Fachbereich betreffen und aus dessen Budget finanziert werden, nur der Zustimmung dieses Fachbereichs.
- (5) Ab einem Betrag von 150€ muss der Antrag dem Vorstand der Studierendenschaft, vor Kauf, zur Genehmigung vorgelegt werden, weiteres siehe §19 Finanzordnung.

⁷ vorbehaltlich genauerer Regelungen durch eine allgemeine Wahlsatzung der Studierendenschaft

⁸ StuPa muss die Änderung immer noch genehmigen.

⁹ Siehe §28 der Organisationssatzung

¹⁰ Insbesondere sind nur Ausgaben für die Erfüllung von gesetzes- und satzungsmäßigen Aufgaben zulässig. Eventuell vorhandene Vereine haben rechtlich nichts mit der Fachschaft zu tun und müssen finanziell strikt getrennt behandelt werden.

¹¹ Ggf. ist es hier sinnvoll, Beauftragten ein Budget einzuräumen über das sie selbständig verfügen können (z.B. ein Kaffee-Beauftragter mit einem Budget für Wartung und Ersatzteile)